



Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

16. Januar 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
I C 2 – 0001-3.13

Peter Landwehr
Telefon (0211) 4972 – 2511

Beratungsverfahren Haushaltsgesetzentwurf 2018

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 11.01.2018
– Frage des Herrn Abgeordneten Zimkeit, SPD, an die
Landesregierung zu einem Änderungsantrag der Fraktion der
AfD

In der Sitzung des HFA am 11.01.2018 hat Herr Abgeordneter Zimkeit in der Diskussion über einen Änderungsantrag der Fraktion der AfD zu dem Titel 684 10 153 im Kapitel 06 070 (Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit) die Frage an die Landesregierung formuliert, ob die Mittel im Falle einer vom Landtag beschlossenen Ergänzung des Empfängerkreises um die Immanuel-Kant-Stiftung überhaupt ausgezahlt werden dürften bzw. müssten.

Grundsätzlich gilt, dass Ansprüche oder Verbindlichkeiten durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben werden, er entfaltet also eine reine Binnenwirkung innerhalb der Verwaltung, indem er sie ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§ 3 LHO).

Bei dem angesprochenen Titel sind Zuwendungen - und damit freiwillige Leistungen des Landes - veranschlagt zur praxisbezogenen politischen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Bildungseinrichtungen der parteinahen Stiftungen im Land Nordrhein-Westfalen.

Für eine Förderung muss eine **parteinahe** Stiftung vorliegen, die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannt ist. In Medienberichten werden fünf Stiftungen (Immanuel-Kant-Stiftung, Desiderius-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Erasmus-Stiftung, Akademische Erasmus Stiftung, Gottfried-Herder-Stiftung, Gustav-Stresemann-Stiftung) genannt, über deren Anerkennung als parteinah innerhalb der (Bundes-)AfD noch intensiv diskutiert wird. Der Prozess scheint nicht abgeschlossen zu sein. An der offiziellen Anerkennung der Immanuel-Kant-Stiftung fehlt es derzeit auch nach Auskunft der Landeszentrale für politische Bildung.

Des Weiteren ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Voraussetzungen der Förderung von parteinahen Stiftungen vor dem Hintergrund einer verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung zu beachten. Hierzu führt das BVerfG aus (BVerfGE 73, 1, 38):

„Die staatliche Förderung wissenschaftlicher Politikberatung, wie sie auch durch die Gewährung von Globalzuschüssen an die Stiftungen bewirkt wird, liegt im öffentlichen Interesse und stößt grundsätzlich nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken. Mit Rücksicht auf die dargelegten Berührungspunkte zwischen der Tätigkeit der Stiftungen einerseits und den langfristigen politischen Zielvorstellungen einzelner politischer Parteien andererseits gebietet es allerdings der Gleichheitssatz, dass eine solche Förderung alle dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen in der Bundesrepublik Deutschland angemessen berücksichtigt. Nur wenn die staatliche Förderung der pluralen Struktur der gesellschaftlichen und politischen Kräfte Rechnung trägt, wird sie dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln.“

Als Maßstab bzw. als ein geeigneter Anhaltspunkt für die Dauerhaftigkeit der ins Gewicht fallenden Grundströmung könnte eine **wiederholte** Vertretung, mindestens einmal in Fraktionsstärke, der der Stiftung nahe stehenden Partei im Landtag sein (gemeinsame Erklärung der parteinahen Stiftungen vom 06.11.1998 für die Bundesebene).



Lutz Lienenkämper